

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Biogasanlage Timmer GmbH & Co. KG, 49811 Lingen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 23. 8. 2019

— 17-020-01/Ev —

Die Biogasanlage Timmer GmbH & Co. KG, Weseler Str. 6, 49811 Lingen, hat mit Schreiben vom 9. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49844 Lingen, Gemarkung Bramsche, Flur 115, Flurstücke 1/7 und 1/8. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Änderung der einzusetzenden Substrate, die Erhöhung der erzeugten Biogasmenge, eine Ductor-Vorbehandlungsanlage, eine Stripp- und Absorberanlage, ein Dekanter und eine Gärrest-Trocknungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. den Ziffern 8.4.2.2 und 8.6.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Landschaftsschutzgebiet gemäß den § 26 BNatSchG, hier: LSG Emstal, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, hier: Wallhecken und Südbach, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, hier: GB-LIN-S 3510, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, hier: Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.